

Antrag des Vorstands auf Änderung der Satzung des Hamburger Sportverein Barmbek-Uhlenhorst von 1923 e.V.

Der Vorstand des Hamburger Sportverein Barmbek-Uhlenhorst von 1923 e.V. stellt den Antrag, die Mitgliederversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Satzung des Vereins soll in den nachfolgend aufgeführten 18 Punkten geändert, ergänzt bzw. um neue Paragraphen erweitert werden. Alle nicht aufgeführten Bestimmungen der aktuell bestehenden Satzung vom 29. Oktober 1984, zuletzt geändert am 13. April 2015, bleiben unverändert.

Erläuterung

Die aktuelle Satzung des Hamburger Sportvereins Barmbek-Uhlenhorst von 1923 e.V. stammt in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1984. In den vergangenen vier Jahrzehnten haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Vereinspraxis erheblich verändert. Der vorliegende Antrag fasst insgesamt 18 Änderungen, Ergänzungen und neue Paragraphen zusammen, die den Verein auf ein zeitgemäßes und rechtssicheres Fundament stellen sollen.

Ein zentrales Anliegen des Vorstands ist die Verankerung eines klaren Wertebekenntnisses. Unser Verein soll durch eine neu einzufügende Präambel ausdrücklich herausstellen, dass er und seine Mitglieder auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und sich aktiv gegen extremistische, rassistische und menschenverachtende Bestrebungen wenden. Die Präambel bündelt Demokratieklausele, Antidiskriminierungsbekenntnis und Aufnahmevoraussetzung an zentraler Stelle und schafft damit die Grundlage für einen Ausschlussgrund bei demokratiefeindlichem Verhalten, der in § 07 Abs. 1 entsprechend ergänzt wird.

Mehrere Änderungen dienen der Korrektur verschiedener Fehler in der bestehenden Satzung. Die in § 05 Abs. 3 enthaltene selbstschuldnerische Bürgschaft gesetzlicher Vertreter für Verbindlichkeiten minderjähriger Mitglieder ist aufgrund des Formerfordernisses aus § 766 BGB wenig praktikabel und darüber hinaus auch nicht notwendig. Sie soll ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig wird die Antragsform auf Schriftform oder Textform umgestellt, sodass neben dem klassischen Papierantrag auch die Antragstellung per E-Mail oder über digitale Formulare rechtssicher möglich ist. Eine Anpassung, die auch für die Kündigungserklärung in § 07 Abs. 2 vorgenommen wird. Die Vermögensbindungsklausel in § 14 Abs. 2 wird um das steuerrechtlich zwingend erforderliche Wort „Aufhebung“ ergänzt und der enthaltene Tippfehler berichtigt. Zudem wird der Verwendungszweck des Vereinsvermögens im Auflösungsfall auf die Förderung des Sports konkretisiert.

Die Handlungsfähigkeit und Modernität des Vereins werden durch eine Reihe sinnvoller Anpassungen gestärkt. In § 02 Abs. 5 wird der Anspruch auf Aufwendungsersatz für Reisekosten, Verpflegung und Kommunikation ausdrücklich geregelt. In § 06 Abs. 4 wird ein zweistufiges Verfahren beim Beitragsrückstand eingeführt: Nach drei Monaten Rückstand können Vereinsrechte und das Versammlungsteilnahmerecht entzogen werden. Erst nach sechs Monaten und erfolgter Mahnung ist eine Streichung aus der Mitgliederliste möglich. In § 10 Abs. 1 wird neben dem bisherigen Aushang auch die Einladung per E-Mail und über die Vereinswebseite als Kommunikationsweg verankert. Der Vorstand spricht sich zudem dafür aus, das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen unseres Vereins künftig auch Mitgliedern zustehen soll, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Erweiterung des Stimmrechts auf Mitglieder ab 16 Jahren stärkt die aktive Teilhabe junger Vereinsmitglieder und folgt darüber hinaus dem Vorbild vieler anderer Hamburger Sportvereine.

Die in § 11 Abs. 2 enthaltene starre Vertretungsregelung, die nur dem Ersten Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister Vertretungsmacht einräumt, wird durch das flexiblere Prinzip der Gesamtvertretung je zweier Vorstandsmitglieder (gemeint sind hier 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister) ersetzt. Zudem wird in § 11 eine Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB eingefügt, die ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Organmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung freistellt und den Verein zur Freistellung bei Ansprüchen Dritter verpflichtet.

Das bisherige Ehrengericht (§ 13) entspricht weder in seiner Bezeichnung noch in seiner Ausgestaltung der heutigen Vereinspraxis. Es wird durch einen Schlichtungsausschuss ersetzt, der aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern besteht – statt bisher fünf Mitgliedern über 30 Jahren. Die Altersgrenze entfällt, Verfahrensregeln und der Hinweis auf den offenen Rechtsweg werden ergänzt. Die Versicherungsregelung in § 15 wird an die tatsächliche Praxis angepasst:

Der Versicherungsschutz läuft über den Hamburger Sportbund, und ein neuer Absatz stellt klar, dass der Schutz auf den organisierten Sportbetrieb und satzungsgemäße Veranstaltungen beschränkt ist. Der Satzung wird außerdem die Möglichkeit zur Durchführung hybrider und rein virtueller Mitgliederversammlungen hinzugefügt, wie es § 32 Abs. 2 BGB vorsieht. Die Möglichkeit der Durchführung von hybriden oder sogar rein virtuellen Mitgliederversammlungen ist insbesondere unter der Berücksichtigung der Folgen, welche aus einer weltweiten Pandemie und damit verbundenen Einschränkungen im öffentlichen Leben entstehen können, eine vernünftige Regelung.

Besonders wichtig ist uns die Umsetzung der neuen Regelungen zum Datenschutz und Kinder- und Jugendschutz. Der neue § 16 Datenschutz regelt die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Weitergabe an Verbände und Versicherungen sowie die Betroffenenrechte der Mitglieder. Um dies umzusetzen wird die bisherige Schlussbestimmung in § 16 in den oben beschriebenen Paragraphen mit neuem Titel und Inhalt als § 16 Datenschutz neu gefasst. Der neue § 17 Kinder- und Jugendschutz verdeutlicht, dass Kinder und Jugendliche in unserem Verein unter besonderem Schutz stehen. Mit dieser Regelung wollen wir diesen Schutz auch in unserer Satzung statuieren.

Schlussendlich soll ein neuer § 19 Schlussbestimmungen am Ende der Satzung entstehen. Er erhält einen Absatz 1, der den Vorstand ermächtigt, auf Anforderung von Gerichten, Behörden oder dem Finanzamt erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen und diese der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein weiterer neuer Absatz ermächtigt den Vorstand zum Erlass von Ordnungen (Vorstandsordnung, Versammlungsordnung, Datenschutzordnung, Kinderschutzkonzept), die zur Erhöhung und Wahrung notwendiger Flexibilität und Handlungsspielraum nicht Bestandteil der Satzung sind.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Einzelnen dargestellt.

Präambel

Der Hamburger Sportverein Barmbek-Uhlenhorst von 1923 e.V. steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Er tritt aktiv jeglichen extremistischen, rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Bestrebungen entgegen.

Der Sport soll Menschen aller Nationalitäten, Herkunft, Religionen, Weltanschauungen, Geschlechter, sexuellen Orientierungen und sozialen Schichten verbinden und ein Ort des respektvollen Miteinanders sein. Der Verein bekennt sich zur Chancengleichheit aller Menschen und lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft entschieden ab. Er fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder am Vereinsleben und an Vereinsämtern.

Alle Mitglieder bekennen sich mit ihrem Beitritt zu diesen Grundsätzen. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist das Bekenntnis zu den in dieser Präambel niedergelegten Werten. Nicht aufgenommen werden können Personen, die Mitglied in verfassungsfeindlichen, rassistischen oder antidemokratischen Organisationen sind oder deren Ziele aktiv vertreten.

§ 02 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Ferner ist der Vorstand berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebung haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft ist ~~auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich~~ **in Schriftform oder Textform** zu beantragen. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung ~~seiner gesetzlichen Vertreter. Diese übernehmen damit gleichzeitig die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen. Mit der Volljährigkeit geht die selbstschuldnerische Haftung auf das Mitglied über.~~ **der gesetzlichen Vertreter/innen.**

5. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Vereinssatzung an. Diese ist ~~in der Geschäftsstelle~~ **auf der Webseite des Vereins** einzusehen.

§ 06 Beitrag

4. Mitglieder, die ~~länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.~~ mit ihren Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Nutzung der Anlagen und Angebote des Vereins ausgeschlossen werden. Außerdem kann ihnen das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung entzogen werden.

Mitglieder, die trotz Mahnung länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe der Streichung an die zuletzt mitgeteilte Adresse.

§ 07 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliedsrechte entzogen werden. [...]
Ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied durch Worte, Gesten, das Zeigen oder Tragen von Symbolen oder durch aktives Handeln eine mit den in der Präambel niedergelegten Werten unvereinbare, demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische oder menschenverachtende Gesinnung offenbart.
Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung kann der Vorstand die Mitgliedsrechte ruhend stellen.
2. Die Kündigung durch das Mitglied kann nur ~~durch eine schriftliche Erklärung zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens ein 6 Wochen vorher zugestellt werden.~~ in Schriftform oder Textform zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher zugehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. [...] Einladungen zu dieser Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle und im Vereinshaus **sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins** erfolgen, worin gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist.
Zusätzlich erfolgt die Einladung zur Versammlung und die Übermittlung der Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds, soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
7. ~~Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.~~ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
10. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung (Präsenz und elektronische Teilnahme) oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind in der Einladung die Zugangsdaten anzugeben. Näheres kann eine Versammlungsordnung regeln.

§ 11 Der Vorstand

2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. ~~Der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Falle der Verhinderung einer der beiden Personen tritt an deren Stelle der 2.Vorsitzende.~~ **Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.**
11. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die den in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannten jährlichen Betrag nicht übersteigt, haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden sie von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein sie frei, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 13 Das Ehrengericht

~~§ 13 Das Ehrengericht~~ **§ 13 Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus ~~fünf über 30 Jahre alten~~ **mindestens drei volljährigen** Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, sowie in den Fällen, die in §§ 7, Ziffer 1 und 8, Ziffer 3 der Satzung vorgesehen sind, ist auf Antrag der Beteiligten oder des Vorstandes ~~das Ehrengericht zuständig.~~ **Der Schlichtungsausschuss ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand auf Antrag zuständig.**
3. ~~Das Ehrengericht kann auf jede Art von Strafen, auch auf deren Veröffentlichung in der Vereinszeitung, erkennen.~~ Dem betroffenen Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen sind in Textform mitzuteilen.

4. ~~Das Begnadigungsrecht steht nach Befürwortung des Ehrengerichts dem Vorstand zu. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~

§ 14 Auflösung, Anschluß und Namensänderung

2. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund **e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für ~~gemeinnützige Zwecke~~ **gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports** zu verwenden hat.

§ 15 Kollektivversicherung

~~§ 15 Kollektivversicherung~~ **§ 15 Versicherung**

1. ~~Durch Abschluß einer Kollektivversicherung sind alle Mitglieder bei Sportunfällen im Falle der Invalidität oder des Todes geschützt, soweit das Risiko durch den Versicherungsträger abgedeckt ist.~~
Der Verein unterhält über den Hamburger Sportbund einen Versicherungsschutz für seine Mitglieder im Rahmen des organisierten Sportbetriebs. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Hamburger Sportbundes.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen satzungsgemäßer Vereinsveranstaltungen und des organisierten Übungs- und Wettkampfbetriebs. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz wird durch den Verein nicht gewährleistet.

§ 16 Schlußbestimmungen

~~§ 16 Schlußbestimmung~~

- ~~2. Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1984 mit demselben Tage in Kraft.~~

Neu § 16 Datenschutz

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der DSGVO und des BDSG.
2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke übermittelt der Verein personenbezogene Daten an den Hamburger Sportbund, die zuständigen Fachverbände und die Sportversicherung, soweit erforderlich.
3. Ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung dürfen personenbezogene Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Jedes Mitglied hat Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Einschränkungsrechte gemäß DSGVO.
5. Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung.

Neu § 17 Kinder- und Jugendschutz

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Schutz der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt ist zentrales Anliegen des Vereins.

2. Alle Personen, die im Verein regelmäßig in qualifiziertem Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.
3. Der Vorstand benennt mindestens eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz und erstellt ein Kinderschutzkonzept.

Neu § 18 Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Finanzamt erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der Satzung Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine Vorstandsordnung, eine Versammlungsordnung, eine Datenschutzordnung und ein Kinderschutzkonzept. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2026 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.